

GKS Rechtsanwälte

Geißler · Koepsell · Schneider

CHECKLISTE: Die neue Patientenverfügung

Unsere Zwischenbilanz: Ein Jahr nach der Neuregelung

Immer noch viel Unsicherheit – trotz gesetzlicher Vorgaben

Immer mehr Menschen wünschen sich in höherem Alter nicht nur eine gewisse Selbstbestimmung über das Ende ihres Lebens, sondern auch die Vermeidung hohen medizinischen Aufwands mit geringem Nutzen. Dafür gibt es die **Patientenverfügung**, in der jemand festlegen kann, ob und welche ärztlichen Maßnahmen vorgenommen werden können, wenn er selbst nicht darüber entscheiden kann.

Am **1. September 2009** wurde diese Patientenverfügung gesetzlich neu geregelt. Das Ziel der Neuregelung war, die Voraussetzungen für die Wirksamkeit einer Patientenverfügung klarer als bisher festzulegen. Eigentlich eine gute Idee. Nach einem Jahr **anwaltlicher Praxis** zeigt sich jedoch, dass der Umgang mit der Patientenverfügung und den Neuregelungen immer noch für Missverständnisse und Unsicherheit sorgt.

Die seit einem Jahr gültigen Regelungen für eine wirksame Patientenverfügung

- Der Verfasser der Verfügung muss volljährig sein.
- Die Verfügung wird schriftlich abgefasst und niedergelegt.
- Es gibt keine Widerrufsklausel in der Verfügung.
- Die Verfügung beinhaltet die Entscheidung über die Einwilligung bzw. Nichteinwilligung in eine bestimmte, jedoch nicht unmittelbar bevorstehende ärztliche Maßnahme.

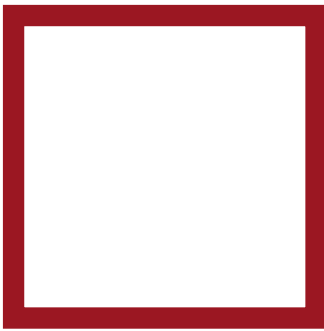
Die Neuregelung birgt einige Missverständnisse

:: keine Beratung

Für das Abfassen einer Patientenverfügung ist **keine fachkundige oder ärztliche Beratung nötig**. Das führt jedoch dazu, dass häufig die Formulierungen der laienhaft abgefassten Patientenverfügungen zu weit gehen, unvollständig oder missverständlich sind.

:: bestimmte Maßnahme

Damit die Verfügung wirksam ist, muss der Verfasser in eine **bestimmte ärztliche Maßnahme** einwilligen oder sie ablehnen. Die Formulierung „Wenn ich sehr krank bin und daher kein würdevolles Leben mehr führen kann, möchte ich würdevoll sterben dürfen“ ist zu unpräzise. **Ein Arzt muss aus der Verfügung genau ersehen können**, welche Maßnahmen gewollt sind und welche abgelehnt werden. Es reicht z.B. aus, sich bei irreversiblen Koma gegen die Einleitung lebensverlängernder Maßnahmen zu entscheiden.



GKS Rechtsanwälte

Geißler · Koepsell · Schneider

:: keine Aktualisierung

Eine 20 Jahre alte Patientenverfügung bleibt wirksam. Das ist für den Verfasser nicht günstig, denn innerhalb eines solch langen Zeitraums ändern sich die medizinischen Behandlungsmöglichkeiten. Deshalb raten wir dringend, **die Verfügung immer aktuell** zu halten. Ihr Widerruf ist jederzeit und formlos – also auch mündlich – möglich.

Eine wirksame Patientenverfügung ist bindend für die Betreuer und Bevollmächtigten!

Das heißt für Verwandte, Ärzte und Pflegepersonal: Sie müssen dem Willen des Patienten aus der Patientenverfügung Ausdruck und Geltung verschaffen

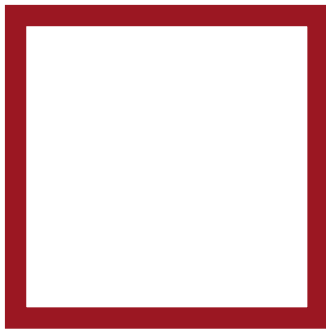
Achtung Ausnahme: Es ist möglich, dass sich die Lebens- und Behandlungssituation eines Patienten so stark geändert hat, dass ein Anwenden der Patientenverfügung nicht in seinem Sinne sein kann. In diesem Fall hat der Betreuer ausnahmsweise die Behandlungswünsche bzw. den **mutmaßlichen Willen** des Patienten neu festzustellen. Diese Ausnahme wurde geschaffen, damit Betreuer bzw. Ärzte in solchen Fällen nicht gezwungen sind, Maßnahmen durchzuführen oder zu unterlassen, die aber **im Sinne des Patienten** wären. Diese Orientierung am mutmaßlichen Willen des Patienten wird übrigens auch angewendet, wenn der Patient **ohne Patientenverfügung** in eine solche Ausnahmesituation gerät.

Ein Beispiel: Aufgrund einer neuen Behandlungsmethode ist eine bestimmte Krankheit mittlerweile viel besser heilbar.

Wichtiges Spezialthema: Sterbehilfe

Entscheidung des Bundesgerichtshofs: Mitte 2010 lag dem Bundesgerichtshofs ein prekärer Fall vor. Eine Mutter sollte in ihrer Funktion als Betreuerin durch das Durchschneiden der Magensonde ihrer Tochter eine aktive Maßnahme vornehmen. Die Tochter hatte dies in ihrer Patientenverfügung als Sterbewille zum Ausdruck gebracht. Im Gegensatz zu seiner bisherigen Rechtsprechung hat der Bundesgerichtshof hier entschieden, dass in Fällen einer lebensbedrohlichen Erkrankung Maßnahmen zur Verlängerung des Lebens auch aktiv beendet werden dürfen, wenn dies der Umsetzung des Patientenwillens dient.

Achtung! Aktive Sterbehilfe – also eine vorsätzliche Leben beendende Handlung **ohne unmittelbaren Behandlungszusammenhang** – ist strafbar. Patientenverfügungen, die auf aktive Sterbehilfe gerichtet sind, bleiben unwirksam.



GKS Rechtsanwälte

Geißler · Koepsell · Schneider

Unsere Experten-Empfehlungen:

- **Beratung:** Lassen Sie sich juristisch und/oder medizinisch beraten, damit Ihre Patientenverfügung alle Voraussetzungen der Wirksamkeit erfüllt.
- **Anwaltliche Überprüfung:** Schon bestehende Patientenverfügungen lassen sich unbürokratisch und schnell durch einen Anwalt überprüfen.
- **Aktualisierung:** Alte Patientenverfügungen sollten aktualisiert werden, bestehende Patientenverfügungen sollten regelmäßig auf ihre Aktualität geprüft werden.
- **Vorsorge-Vollmacht:** Wenn Sie Entscheidungen über Leben und Tod nicht dem Vormundschaftsgericht überlassen wollen, sollten Sie auch eine Vorsorgevollmacht erstellen. Im Falle einer Handlungsunfähigkeit können Sie dann eine Vertrauensperson als Bevollmächtigten bestellen, der die Umsetzung der Patientenverfügung für Sie betreut.